

Gerichts-Beilage



Das Recht unter Waage,
Gerechtigkeit unter Schwert.

Beilage
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
 des In- und Auslandes.
 Erscheint wöchentlich dreimal:
 Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).
 Verantwortlicher Redacteur:
E. S. Pfingl
 in Berlin.

Abonnements: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.
 Monatlich... 7 1/2 Sgr.
 incl. Porto resp. Druckerlohn.

Inserate
 pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:
Albert Falkenberg & Comp. (Prandis' Verlag).
 Sparwaldbrück No. 1.

Berlin, Donnerstag den 19. November.

Berlin, den 18. Novbr. 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 18. November.

1. Die unverheh. Auguste Caroline Wilhelmine Meyer, 19 J. alt, im J. 1855 wegen Diebstahls 2 Mal und 1856 wegen Arbeitschar bestraft, ist eines einfachen und eines schweren Diebstahls angeklagt. Am 7. August d. J. entwendete sie aus der Wohnung der Wittwe Achter, einer unermögenden Frau mit vier Kindern, zwei Bettdecken, eine silberne Uhr und verschiedene andere derselben gehörigen Sachen, welche Gegenstände einen Gesamtwert von c. 8 Thlrn. hatten. Die Wittwe Achter hatte, kurz vor dem Diebstahl ihre Wohnung verlassen, in welcher ihre 4 Kinder zurückgeblieben waren, gleich nach ihr hatten sich zwei der Kinder, beide kleine Knaben, entfernt, dem zweiten war die Angeklagte bei seinem Fortgehen auf der Treppe begegnet, hatte ihm den Stubenschlüssel, mit dem er eben die Eingangstür zur Wohnung seiner Mutter verschlossen hatte und den er an einer um den Hals geschlungenen Schnur trug, abgenommen und sich mittelst dieses Schlüssels den Eingang in die Wohnung verschafft. An demselben Tage und in demselben Hause stahl sie der dort wohnenden unverhehlichten Hofmann, von der sie mit Reinigung der Wohnung derselben beauftragt war, außer verschiedenen frei liegenden Gegenständen auch ein in einem verschlossenen Kleiderschranke aufbewahrtes Kleid. Das Schloß des Kleiderschranks zeigte unzweifelhafte Spuren von Gewalt, indem namentlich das Holz und das Messing daran stark beschädigt waren. Die entwendeten Sachen hat die Angekl. verkauft resp. verpfändet und das daraus erzielte Geld in ihren Nutzen verwendet. Die Angeklagte wiederholte im Audienztermin das in Bezug auf den ersten Diebstahl in der Voruntersuchung abgelegte unumwundene Geständnis, hinsichtlich des zweiten bestritt sie nur die Anwendung der Gewalt und behauptete, daß die Thür des Schrankes einem ganz leichten Drucke nachgegeben habe und aufgesprungen sei. Die Verteidigung beantragte nachdrücklich die Statuirung mildernder Umstände für beide Anklagepunkte und hob bei Begründung dieses Antrages außer dem Geständnis der Angeklagten besonders den Umstand hervor, daß dieselbe wegen eines körperlichen Fehlers nicht vermöge, sich einen genügenden Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen, namentlich nicht im Stande sei, einen Gesindedienst anzunehmen und sich auf leichte, mit geringer Entschädigung verbundene Arbeiten beschränken müsse. Sie sei nämlich blind geboren und habe bis zu ihrem vierzehnten Lebensjahre in physischer und geistiger Nacht gelebt, indem ihr Vater, ein armer Arbeiter, völlig außer Stande gewesen sei, für ihre Erziehung zu sorgen und ihr Unterricht ertheilen zu lassen. Aus dem thierischen Leben, das sie bis dahin geführt, sei sie erst im vierzehnten Lebensjahre erwacht, indem sie in der Angelsteinischen Klinik durch eine gelungene Operation das Gesicht erlangt habe, aber nicht eine vollständige Sehkraft, sondern eine so schwache, daß sie zu den Arbeiten des Gesindedienstes unzulänglich sei. Nach der Operation sei sie dem Arbeitshause übergeben worden, dort habe sie zuerst Unterricht empfangen, der der Natur der Sache nach nur ein mangelhafter gewesen sein könne. Der Präsident stellte hinsichtlich dieser Angaben des Verteidigers aus dem Acten fest, daß zwar die

Angeklagte bis zum 14. Lebensjahre blind gewesen, jetzt aber nach dem Gutachten des Gefängnisarztes Dr. Müde eine ziemlich gute Sehkraft besitze und nur an einer schwachen Erübung der Hornhaut leide.

Die Geschwornen erklärten die Angeklagte des einfachen und schweren Diebstahls für schuldig; in Bezug auf den ersten verneinten sie die Frage nach mildernden Umständen mit 7 gegen 5 Stimmen, in Bezug auf den zweiten nahmen sie mildernde Umstände an. Der Gerichtshof trat in Bezug auf die Verneinung der mildernden Umstände mit 7 gegen 5 Stimmen, dem Aussprache der Mehrheit der Geschwornen bei.

Es mußte demnach in Gemäßheit des §. 219 des Neuen Strafgesetzb. gegen die zwei Mal wegen Diebstahls bestrafte Angeklagte wegen des ersten Anklagepunktes auf Zuchthaus erkannt werden und der Gerichtshof verurtheilte sie zu 3 Jahren Zuchthaus und 3jähriger Polizeiaufsicht. Der Staatsanwalt hatte 5 Jahre Zuchthaus beantragt.

2. Der Tapezierer Johann Friedr. Ferd. Galster, 60 Jahre alt, einmal im Jahre 1856 wegen Diebstahls bestrast, ist des versuchten schweren Diebstahls angeklagt. Der Particular Leberecht, in der Charlottenstraße wohnhaft, hatte vor seiner am 30. Juni d. J. erfolgten Abreise nach einem Badeort den Angeklagten aufgefordert, in seiner Wohnung nach seiner Abreise Gardinen aufzustechen und Decken zu legen. Zu diesem Zwecke fand sich der Angeklagte dort am 4. Juli ein und begann die ihm aufgegebenen Arbeit, während das Dienstmädchen des Leberecht, die unverheh. Kersten, in dem anstoßenden Zimmer zugegen war. Nach einiger Zeit verließ dieselbe dieses Zimmer, begab sich auf den Hof, plauderte dort mit einer ihr bekannten Frau und kehrte nach Verlauf einer Viertelstunde in die Wohnung ihrer Herrschaft zurück. Gleich bei ihrem Eintritt in dieselbe bemerkte sie, daß der Angekl. vor einem Cylinderbureau stand, welches ihr Dienstherr bei seiner Abreise verschlossen und dessen Schlüssel er mitgenommen hatte, dessen Platte aber jetzt geöffnet und zurückgeschlagen war, und daß er unter den darin aufbewahrten Papieren wühlte. Er war sichtlich verlegen, als sie an ihn herantrat und ihn fragte, was er da mache und wie er das Bureau geöffnet. Er erwiderte darauf, daß er sich zum Anzünden einer Cigarre ein Schwefelholz habe suchen wollen und daß das Cylinderbureau nicht verschlossen gewesen. Die unverheh. Kersten verlangte darauf, daß er das Cylinderbureau aufschließen solle, er ging hiernach fort, kehrte nach einer Viertelstunde zurück, brachte einen ihm gehörigen Commodeschlüssel mit, der zu dem Schlosse des Büreaus paßte und mit dem er das selbe aufschloß. Die Wahrheit seines Vorgehens, daß er im Cylinderbureau Schwefelholz gefunden, wird dadurch zweifelhaft, daß ein Gefäß mit Schwefelholz im Zimmer so aufgestellt war, daß es ihm nicht unbemerkt bleiben konnte. Als ein bedeutendes Verdachtsmoment hebt die Anklage auch den Umstand hervor, daß er die unverheh. Kersten, nachdem sie ihn vor dem geöffneten Bureau ertappt, scheinlich gebeten hatte, die Sache zu verschweigen.

Die Geschwornen erklärten den Angeklagten für nicht schuldig, worauf der Gerichtshof ihn freisprach.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 17. Nov.

1. Der Handelsmann Juda Jacobi ist in Gemäßheit des §. 243 des Neuen Strafgesetzbuches *) des Betruges angeklagt. Jacobi, der mit alten Metallen Handel treibt, hat am 8. Sept. d. J. an den Zingiermeister Buchwald 121 Pf. Blei zu dem Preise von 8 Thlr. 2 Sgr. verkauft, nachdem er ihm das Blei zugewogen. Buchwald hat nun eidlich bekundet, daß er zehn Pfund zu wenig erhalten und dadurch einen Schaden von 20 Sgr. erlitten, und zugleich behauptet, daß Jacobi ihm diesen Verlust absichtlich verursacht habe, indem er sich wissentlich unrichtiger Gewichte beim Abwiegen bedient habe. Die nachträglich angestellte amtliche Untersuchung der bei Jacobi vorgefundenen Gewichte hat auch ergeben, daß an mehreren derselben ein Manco, wenn gleich ein sehr geringes, in Bezug auf das Gewicht war, das sie haben sollten, mehrere der Gewichte waren auch nicht geacht. Der Angeklagte bestritt im heutigen Audienztermin die Anschuldigung, indem er behauptete, er habe dem Buchwald, als derselbe die Abwägung des Bleis verlangt, gleich gesagt, daß seine Gewichte theilweise nicht richtig seien, da aber Buchwald dennoch die Abwägung verlangt habe, sich dazu verstanden. Er will überhaupt in seiner Behauptung sich nicht mit Abwiegen der Metalle, mit denen er Handel treibt, beschäftigen und behauptete, daß er für gewöhnlich nur Haushandel treibe und in den Wohnungen der Käufer von diesen selbst die verkaufte Waare abwiegen lasse. Er bestritt ferner, daß er an Buchwald weniger Blei, als dieser verlangt und bezahlt habe, geliefert, wie auch, daß er sich beim Abwiegen dieses Bleis nicht geachteter Gewichte bedient. Der Beweis beruhte lediglich auf der Aussage des angeblich Beschädigten und diesen Beweis erachtete der Gerichtshof um so weniger für genügend, als das Interesse des Buchwald zur Sache hier ein sehr starkes war, indem er wegen des angeblich erlittenen Verlustes einen Civilproceß gegen den Angekl. angestrengt, dadurch aber nicht seinen Anspruch erfüllt hatte. Der Gerichtshof sprach daher in Bezug auf die Anschuldigung auf Grund des angeführten §. das Nichtschuldig aus, stellte aber der Staatsanwaltschaft anheim, gegen Jacobi wegen der im §. 348 des Neuen Strafgesetzbuches **) vorgesehenen Übertretung die Erhebung der Anklage zu veranlassen, indem er hinzufügte, daß, obwohl er befugt sei, sofort selbst wegen dieser Übertretung zu erkennen, doch davon Abstand nehme, weil in dieser Beziehung noch thatsächliche Ermittlungen erforderlich seien.

Dritte Deputation.

1. Der Buchhalter Aug. Ferd. Kühne, im Jahre 1852 wegen Unterschlagung bereits mit 1 Jahr Gef. bestrast, im Jahre 1856 dieses Vergehens wegen noch

*) §. 243. Straftat: Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und zugleich mit Geldbasse von 50 bis zu 1000 Thlr., so wie mit zeitiger Unterlassung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte wird bestrast, wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen und Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheil eines Andern bedient.
 **) §. 348 bedroht mit Geldbasse bis zu 30 Thlr. oder Gefängnis bis zu 4 Wochen Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, ungewöhnliche Maße und Gewichte vorgefunden werden.